

Antrag auf Anwendung des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) (Steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit)

Angaben zur Person

Nachname, Vorname:

Geburtsdatum:

Hauptarbeitgeber der ehrenamtlich tätigen Person:

Rentenversicherungsnummer:

Tätigkeit:

Nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) kann für die Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich eine Steuerbefreiung von 960,00 Euro jährlich in Anspruch genommen werden, sofern die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. einer Einrichtung i.S.d. § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG erfolgt und es sich um eine nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit handelt. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nach der Verkehrsanschauung nicht als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen ist (nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbar vollbeschäftigten Arbeitnehmers). Weiter ist erforderlich, dass die begünstigte Tätigkeit nicht als Teil der Hauptbeschäftigung anzusehen ist (keine gleichartigen Tätigkeiten).

Die Steuerbefreiung kann sowohl bei der Einkommenssteuer-Veranlagung als auch im Lohnsteuer-Abzugsverfahren berücksichtigt werden. Steuerfreie Einnahmen i.S. des § 3 Nr. 26a EStG gehören nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) auch nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Die Steuerfreie Einnahme i.S. des § 3 Nr. 26a EStG ist auch vom sozialversicherungspflichtigen Brutto abzuziehen, was zur Folge hat, dass verminderte Sozialversicherungsbeiträge an die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und Zusatzversorgungskasse entrichtet werden.

1. Erklärung der Auftragsnehmenden

Um die steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG für das Jahr _____ in Anspruch zu nehmen, werden folgende Angaben benötigt.

Diese Erklärung ist jährlich vor Beginn der Tätigkeit erneut abzugeben.

Ich bestätige, dass

- ich meine Tätigkeit bei der _____ nebenberuflich ausübe
- sowie
- ☐ der Steuerfreibetrag für die Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a EstG in diesem Kalenderjahr nicht bereits ausgeschöpft wurde.
- ☐ der Steuerfreibetrag für die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG in diesem Kalenderjahr bereits in einem früheren Auftragsverhältnis in Höhe von _____ Euro ausgeschöpft wurde.

- ☐ der Steuerfreibetrag für die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG für mehrere Auftragsverhältnisse anteilig in Anspruch genommen wird. Ich stelle deshalb den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG für die vorgenannte begünstigende Tätigkeit nur mit folgendem Teilbetrag zur Verfügung: _____ Euro. Ich versichere, dass die Summe der von mir festgelegten Teilbeträge den Jahresfreibetrag von derzeit 960,00 € nicht überschreitet.

Der Steuerfreibetrag soll wie folgt berücksichtigt werden:

- ☐ Aufzehrbar, d. h. monatlich in Höhe meiner Aufwandsentschädigung, bis der zu berücksichtigende Gesamtbetrag erreicht wird
- ☐ Bei der begünstigten Tätigkeit im gesamten Jahr monatlich 1/12 des Jahresbetrages

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung in den vorstehend dargelegten Verhältnissen umgehend der personalverwaltenden Dienststelle anzuzeigen und dass ich alle Aufwandsentschädigungen die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zu viel erhalten habe, zurückzahlen muss.

Wir weisen darauf hin, dass die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erst dann erfolgen kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Ich verpflichte mich, den kirchlichen Auftraggebenden unverzüglich von einem Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und von sich ergebenden Änderungen zu unterrichten.

Es ist mir bekannt, dass meine persönlichen Daten zur Auszahlung der monatlichen Bezüge EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

(wird von den diözesanen Verwaltungsmitarbeitenden ausgefüllt)

2. Bestätigung der für den kirchlichen Auftraggebenden bevollmächtigten diözesanen Verwaltungsmitarbeitenden

Bei der Tätigkeit der/des Auftragsnehmenden handelt es sich um eine nebenberufliche begünstigende Tätigkeit von nicht mehr als einem Drittel eines entsprechend Vollbeschäftigten und sie entspricht den Vorgaben des § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG.

Ort, Datum

Unterschrift (Personalservice)